

Beschluss (gegen die Stimmen von CSU mit FREIE WÄHLER und
FDP BAYERNPARTEI):

1. Den Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter der Anlage 4 entsprochen werden.
2. Den Äußerungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter der Anlage 5 entsprochen werden.
3. Die Stellungnahme des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirks Au-Haidhausen kann zur Kenntnis genommen und ihr kann entsprochen werden.
4. Der Bebauungsplan Nr. 2185 für den Bereich Rosenheimer Straße (südlich), Franziskanerstraße (westlich), Gallmayerstraße (nördlich) und Schleibingerstraße (östlich) wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung erlassen. Ihm wird die nachfolgende Begründung beigegeben.
5. Der Teilbereich des Aufstellungsbeschlusses Nr. 2185 vom 07.12.2022 wird entsprechend der Darstellung im Übersichtsplan des Referats für Stadtplanung und Bauordnung vom 10.10.2024 (Anlage 3) aufgehoben.
6. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.